

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 428.

Gesetz

vom 24. Dezember 1880,

einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 15. Juli 1870, die Ausübung
der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen nachträglich zu dem Gesetz vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei
in fließenden Gewässern betreffend, mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

I.

Der § 12 des Eingangs gedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Zahl der auszustellenden Fischkarten kann von dem Fürstlichen Landraths-
amt bestimmt werden.

Ausgegeben am 6. Januar 1881.